

**Deutscher Baugerichtstag
Arbeitskreis VII – Außergerichtliche Streitbeilegung
Unterarbeitskreis 2 – Vertragliche Adjudikations-Verfahrensordnung**

Vorlage an den Arbeitskreis VII des Deutschen Baugerichtstages

Stand: 14.01.2010

**Diskussionsvorschlag des Deutschen Baugerichtstages e.V. für eine Adjudikations-
Ordnung für Baustreitigkeiten (AO-Bau / DBGT) auf vertraglicher Grundlage¹**

A. Bezugsklausel im Bauvertrag

Außergerichtliche Streitbeilegung

Die Parteien dieses Vertrages vereinbaren, dass alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag in einem Adjudikations-Verfahren nach der AO-Bau des Deutschen Baugerichtstages e.V. (AO-Bau / DBGT) mit vorläufig bindender Wirkung innerhalb kürzester Fristen in einem summarischen Verfahren entschieden werden.

- Alt. 1: Als Adjudikator wird benannt: [.....]
- Alt. 2: Können sich die Parteien nicht auf die Person des Adjudikators verständigen, so wird auf Antrag einer Partei Frau/Herr/Institution [.....] (sog. Benenner) einen Adjudikator bestimmen. Sofern der Benenner verhindert ist, bestimmt der Deutsche Baugerichtstag e.V. in Hamm/Westf., vertreten durch seine Geschäftsstelle, diesen Benenner.

B. Adjudikations-Ordnung für Baustreitigkeiten des Deutschen Baugerichtstages e.V. (AO-Bau / DBGT)

Präambel

(1) Ziel dieser Verfahrensordnung ist eine außergerichtliche, schnelle, kostengünstige und faire Streiterledigung zwischen den Parteien dieses Vertrages, die keine Verbraucher sind, ohne Verzicht auf (schieds-) gerichtlichen Rechtsschutz. (2) Die Verfahrensordnung enthält daher folgende Elemente:

- Ein neutraler Dritter soll
- aufgrund einer summarischen Sachverhalts- und Rechtsprüfung,
- binnen 60 Tagen, sofern die Parteien im Bezugsvertrag nichts anderes geregelt haben
- mit vorläufiger Bindungswirkung zu einer Entscheidung kommen,
- die durch staatliche Gerichte bzw. ein Schiedsgericht korrigierbar ist.

(3) In jedem Stadium des Verfahrens soll auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden.

(4) Die Parteien können auch noch während des Verfahrens eine konsensuale Konfliktlösungsmethode, insbesondere die Mediation, vereinbaren.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Verfahren gilt für jede Streitigkeit, die gemäß Vereinbarung der Parteien in einem Bezugsvertrag nach dieser Verfahrensordnung mit vorläufig bindender Wirkung entschieden werden soll. (2) Der Adjudikator entscheidet auch über seine Zuständigkeit und die Wirksamkeit dieser Verfahrensordnung. (3) Streitigkeiten können während des jeweiligen Verfahrens nicht zum Gegenstand eines ordentlichen (Schieds-)Gerichtsverfahrens gemacht werden. (4) Eine Streitigkeit liegt vor, wenn eine Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei einen Anspruch geltend gemacht oder die Feststellung eines Rechtsverhältnis oder rechts-erheblicher Tatsache oder einzelner Elemente oder Vorfragen eines Rechtsverhältnisses zur Feststellung angetragen hat und der Anspruch oder die Feststellung von der anderen Partei nicht binnen angemessener Frist erfüllt oder schriftlich festgestellt wurde.

§ 2 Adjudikator

- (1) Das Amt des Adjudikators wird von einer natürlichen Einzelperson ausgeübt.

- (2) (1) Der Adjudikator hat das ihm übertragene Amt nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch und unabhängig auszuüben. (2) Der Adjudikator muss die Übernahme des Amtes ablehnen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, insbesondere aus Gründen der §§ 41, 42 ZPO, aufkommen lassen. (3) Vor Amtsübernahme hat er alle Umstände offen zu legen, die solche Zweifel wecken könnten. (4) Auch während des Verfahrens muss er neu eintretende Umstände unverzüglich mitteilen.

- (3) Der Adjudikator darf das Amt nur übernehmen, wenn er in der Lage ist, dieses unverzüglich und innerhalb der in diesem Verfahren vorgesehenen Fristen auszuüben.

- (4) Der Adjudikator haftet hinsichtlich seiner Entscheidungen nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

- (5) (1) Der Adjudikator darf Sachverständige oder andere Fachleute hinzuziehen. (2) Die Absätze (2), (3) und (4) gelten für diese entsprechend.

§ 3 Einleitung

- (1) Die Einleitung erfolgt durch Antragschrift einer Partei (Antragsteller) an die andere Partei (Antragsgegner). (2) Diese muss mindestens enthalten:
 - a. Den Antrag, die Streitigkeit von einem Adjudikator nach dieser Verfahrensordnung entscheiden zu lassen,
 - b. die Namen und Anschriften der Parteien,
 - c. die Bezeichnung des Streitgegenstandes (Lebenssachverhalt und Verfahrensbegehren),
 - d. den Hinweis auf die getroffene Adjudikations-Vereinbarung,

- e. eine vollständige Begründung, wenn der Adjudikator bei Abgabe bereits bestellt ist.

(3) Spätestens die Antragsschrift soll einen Vorschlag für die Benennung des Adjudikators enthalten. (4) Nach Zugang der Antragsschrift haben sich die Parteien binnen 12 Werktagen auf einen Adjudikator zu einigen. (5) Können sich die Parteien binnen dieser Frist nicht auf einen Adjudikator einigen, wird dieser auf Antrag einer Partei von einer im Bezugsvertrag genannten Person oder Institution (Bennener) binnen weiterer 12 Werktage bestimmt. (6) Frühestens mit Zugang der Antragsschrift beim Antragsgegner und Adjudikator, spätestens mit der schriftlichen Erklärung der Annahme des Amtes durch den Adjudikator gegenüber beiden Parteien beginnt das Adjudikations-Verfahren.

§ 4 Dauer des Verfahrens

(1) Das Adjudikations-Verfahren endet spätestens 60 Werktage nach Beginn. (2) Es kann auf Vorschlag des Adjudikators und mit Zustimmung des Antragstellers um bis zu 12 Werktage verlängert werden.

§ 5 Schriftsätze und Fristen

(1) Die vollständige Anspruchsbegründung kann innerhalb einer Frist von 3 Werktagen ab Verfahrensbeginn nachgeholt werden, es sei denn § 3 Satz 2 e war erfüllt. (2) Die Frist zur Erwidern auf die Antragsschrift beträgt 18 Werktage. (3) Eine längere Erwidernfrist und Fristen für etwaige weitere Schriftsätze bestimmt der Adjudikator unter Beachtung der Gesamtdauer des Verfahrens nach billigem Ermessen. (4) Die Parteien sind verpflichtet, vollständig und der Wahrheit gemäß vorzutragen. (5) Der Adjudikator ist nicht verpflichtet, verspätetes Parteivorbringen zu berücksichtigen.

§ 6 Verfahrensgrundsätze

(1) (1) Der Adjudikator leitet das Verfahren unter Berücksichtigung der Grundsätze des rechtlichen Gehörs sowie der Gleichbehandlung nach billigem Ermessen unter Beachtung der Gesamtdauer des Verfahrens. (2) Das Verfahren ist nicht öffentlich. (3) Parteien und Adjudikator sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. (4) Auf Antrag einer Partei findet zwingend eine mündliche Verhandlung statt.

- (2) (1) Der Adjudikator kann von Amts wegen Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts ergreifen. (2) Er kann insbesondere die Beantwortung von Fragen sowie die Vorlage von Dokumenten anordnen, Ortstermine und mündliche Verhandlungen durchführen, die Parteien und sonstige Dritte vernehmen. (3) Die Parteien sind über die jeweiligen Maßnahmen zu informieren und erhalten Gelegenheit zur Teilnahme und Stellungnahme. (4) Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet. (5) Der Adjudikator hat die wesentlichen Verfahrensschritte, insbesondere die mündliche Verhandlung sowie Besprechungen mit den Parteien sowie Dritten zu protokollieren.
- (3) Der Adjudikator wirkt in jedem Stadium auf eine gütliche Vereinbarung hin.
- (4) Die Parteien können sich vertreten lassen.

§ 7 Befangenheit und Verhinderung

(1) Ein Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit oder Verhinderung muss unverzüglich gestellt werden. (2) Der Adjudikator entscheidet über diese Anträge endgültig. (3) § 319 Abs. 1 S. 1 BGB bleibt unberührt.

§ 8 Antragserweiterung, -änderung, -rücknahme

(1) Der Antragsteller kann seinen Antrag während des Verfahrens ohne Zustimmung des Antragsgegners erweitern, soweit der Adjudikator dies für sachdienlich erachtet. (2) Eine Antragsrücknahme ist nur mit Zustimmung des Antragsgegners möglich.

§ 9 Widerantrag, Aufrechnung

(1) Wideranträge und zur Aufrechnung gestellte Ansprüche müssen derselben Adjudikationsvereinbarung unterliegen, es sei denn diese sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. (2) Sie sind nur in der Antragserwiderung unbeschränkt zulässig; später nur, wenn der Antragsteller zustimmt oder der Adjudikator diese für sachdienlich erachtet. (3) Die Rücknahme des Widerantrags oder der Aufrechnung ist nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich.

§ 10 Entscheidung

(1) Der Adjudikator entscheidet über die gestellten Anträge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. (2) Die schriftlich begründete, vom Adjudikator unterschriebene Entscheidung muss allen Parteien zugehen und beendet spätestens das Verfahren.

§ 11 Sicherheitsleistung

Auf Antrag kann der Adjudikator festlegen, dass eine von ihm zu bestimmende Leistung nur gegen Sicherheitsleistung zu erbringen ist.

§ 12 Wirkung der Entscheidung

(1) Der Zugang der Entscheidung führt zur Verbindlichkeit der Entscheidung. (2) Die Entscheidung ist vorläufig verbindlich, wenn diese nicht offenbar unbillig ist oder in einem (Schieds-) Gerichtsverfahren eine neue Entscheidung verkündet ist (sog. Abschlussverfahren). (3) Die sich aus der Nichtbeachtung der Entscheidung ergebenden Folgerechte auf Leistungsverweigerung und Verzugsschadensersatz werden nicht dadurch wieder beseitigt, dass in einem neuen (Schieds-) Gerichtsverfahren (Abschlussverfahren) die Entscheidung anders ausfällt. (4) Eine Kündigung des Bezugsvertrages kann allein aus der Nichtbeachtung der Adjudikator-Entscheidung nicht hergeleitet werden.

§ 13 Abschlussverfahren

- (1) (1) Will die unterlegene Partei die vorläufig bindende Entscheidung des Adjudikators durch ein (Schieds-) Gerichtsverfahren (Abschlussverfahren) beseitigen, muss sie dies innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung gegen über der anderen Partei schriftlich erklären. (2) Andernfalls wird die Entscheidung des Adjudikators insoweit endgültig verbindlich.
- (2) (1) Ein entsprechendes Abschlussverfahren muss spätestens 3 Monate nach Zugang der Schlussrechnung oder der Entscheidung eingeleitet werden. (2) Im Abschlussverfahren können auch neue Tatsachen vorgetragen und Beweise angetreten werden. (3) Die im Adjudikations-Verfahren gewonnenen Tatsachen können verwendet und Zeugen, Sachverständige und der Adjudikator erneut als Zeugen benannt werden.

§ 14 Verjährungshemmung

Unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches beginnt die Hemmung der Verjährung spätestens mit Zugang der Antragschrift gem. § 3 Satz 1.

§ 15 Kosten

(1) Der Adjudikator entscheidet über die Kosten des Verfahrens nach Obsiegen und Untertliegen. (2) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, insbesondere die ihrer Vertretung. (3) Der Adjudikator kann in jedem Stadium des Verfahrens angemessene Kostenvorschüsse verlangen und davon die Fortsetzung seiner Tätigkeit abhängig machen. (4) Kostenvorschüsse sind regelmäßig von jeder Partei zu Hälfte zu leisten. (5) Im Übrigen haften die Parteien gesamtschuldnerisch für die Kosten. (6) Überschreitet der Adjudikator die Gesamtdauer des Verfahrens, entfällt sein Honoraranspruch, es sei denn, Antragsteller und Antragsgegner sind hierfür allein oder weit überwiegend verantwortlich. (7) Das Honorar beträgt € [.....] / Stunde. (8) Erzielt der Adjudikator eine endgültige Streitbeilegung oder unterstützt er die Parteien hierbei, so erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von [.....].

(Stand: 14. Januar 2010)

¹ Der Diskussionsvorschlag des Deutschen Baugerichtstages e.V. ist ein interner Diskussionsvorschlag des AKVII/2. Der Deutsche Baugerichtstag e.V. empfiehlt diesen Diskussionsvorschlag nicht und übernimmt keine Haftung. Rückfragen an Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator Moritz Lembcke (Leitung AKVII/2) info@moritz-lembecke.de.